

Alle Dezernate



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei – Fachgruppen
Gruppe A
(Aufzüge und Kesselanlagen)
Dresdner Straße 73-75, 4. Stock
A – 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37140
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: gruppe-a@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

| Aktenzahl | Sachbearbeiter: | Durchwahl | Datum |
|---------------------|--------------------------------|---------------|--------------------|
| MA 37-A/862372-2015 | DI Dr. Eder Oberstadtbaurat | 01/4000-37141 | Wien, 4. Nov. 2015 |

Personenaufzüge gemäß
Bauordnung für Wien (BO) -
WBTv 2015,
Barrierefreie Erschließung

Durch das Inkrafttreten der Wiener Bautechnikverordnung 2015 – WBTv 2015 am 2. Oktober 2015 ergeben sich den neuen Bestimmungen der OIB-Richtlinien, Ausgabe März 2015 folgend auch Änderungen hinsichtlich der Anforderungen an die barrierefreie Erschließung sowie der Anforderungen für Personenaufzüge. Daher wird das bisher geltende Dokument vom 7. Jänner 2009, Zahl MA 37 – Allg. 27690/2008, geändert und lautet wie folgt:

1. Allgemeines

Im baubehördlichen Bewilligungsverfahren sind bei **Neubauten** sowie **Zu- und Umbauten** (vgl. § 115 Abs. 4 BO) die Bestimmungen des § 111 BO für Personenaufzüge einzuhalten und zwar jede Bestimmung für sich, sofern nicht eine Bezugnahme der Bestimmungen untereinander besteht. Weiters finden gemäß Wiener Bautechnikverordnung 2015 – WBTv 2015 die Bestimmungen der OIB-Richtlinien, hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung insbesondere jene der OIB-Richtlinie 4 Anwendung.

Die **WBTv 2015** enthält die **Richtlinien des OIB** (Ausgabe 2015) als Anlagen. Punkt 2.1.5 der Richtlinie 4 (Anlage 11) wird von der in § 1 normierten Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie ausgenommen, da ansonsten ein Widerspruch zu den §§ 111 und 115 der Bauordnung für Wien entstehen würde. Dies bedeutet, dass im Hinblick auf die Verpflichtung zur Errichtung von Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen nicht den Festlegungen der OIB Richtlinie 4, Ausgabe 2015 (Pkt. 2.1.5) zu folgen ist, sondern den gesetzlichen Bestimmungen der Bauordnung für Wien (§§ 111 und 115).

Die OIB-Richtlinie 4, Ausgabe 2015 enthält keine Verweise mehr auf Bestimmungen der ÖNORM B 1600.

Ausnahmen von den **gesetzlich festgelegten Bauvorschriften** sind nur im Rahmen der **Bestimmungen des § 68 BO** möglich. Die gemäß § 68 Abs. 5 BO für einzelne Bestimmungen des § 111 BO festgelegten Ausnahmetatbestände sind taxativ zu verstehen und können nur unter mindestens einer der angeführten Voraussetzungen zur Anwendung kommen. Grundsätzlich ist die Anwendung des § 68 BO restriktiv zu handhaben.

Abweichungen von bestimmten Anforderungen der **OIB-Richtlinien** sind gemäß § 2 WBTV 2015 nur möglich, wenn durch andere Maßnahmen das **gleiche Schutzniveau** nachgewiesen werden kann.

Der/Die Planverfasser/in hat bei der Projektierung von Aufzugsschächten und der Anordnung der Haltestellen die Bestimmungen der BO über Aufzüge unter Berücksichtigung der **Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens** einzuhalten. Allfällige Ausnahmen gemäß § 68 Abs. 5 BO sind im Beleg des Ansuchens gemäß § 63 Abs. 1 lit. k BO anzuführen und die Gründe, die gegen die vollständige Einhaltung von Bestimmungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens sprechen, sind gemäß § 68 Abs. 1 BO abzuwägen und in schlüssiger Weise darzulegen.

Die Inanspruchnahme des § 68 Abs. 5 BO ist bei Bescheiderlassung im Spruch des Bescheides anzuführen; im bezughabenden Akt sind Ausnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bezüglich der Beurteilung eines vorgebrachten „**unverhältnismäßigen Aufwandes**“ nach § 68 Abs. 5 BO kann darauf abgestellt werden, ob bauliche Änderungen am bestehenden Gebäude durch den Aufzugseinbau erforderlich sind und in welcher Relation die dafür entstehenden Baukosten zum Gesamtaufwand des Aufzugsprojektes stehen. Wenn z.B. ein Aufzugsschacht an geeigneter Stelle zugebaut und eine Haltestelle in der Zugangsebene barrierefrei und einfach vom Straßen- oder Hofniveau erreichbar errichtet werden kann, wird eine Unverhältnismäßigkeit nicht vorliegen. Falls hingegen Gebäudeteile – z.B. das Treppenhaus – für die Errichtung eines barrierefreien Personenaufzuges (wesentlich) abgeändert werden müssten, wird dies im Allgemeinen als unverhältnismäßig anzusehen sein. Es besteht somit die Notwendigkeit der Einzelfallprüfung; in Zweifelsfällen kann auch bezüglich einer Baukostenschätzung die Stellungnahme der MA 25 eingeholt werden.

Da die Bestimmungen der BO seit Inkrafttreten der „Techniknovelle 2007“ für **gewerblich genutzte Gebäude sowie für Arbeitsstätten** uneingeschränkt gelten, sind auch für diese Gebäude die Bestimmungen des § 111 BO einzuhalten.

Die einschränkende Bestimmung (§ 111 Abs. 1 BO) für die Anordnung von Aufzugsstationen, die zu Garagen oder brandgefährdeten Räumen führen, sowie die **brandschutztechnischen Maßnahmen** bei Schachtzugängen von Aufzügen, deren Schächte unterschiedliche Brandabschnitte verbinden, müssen im Bauverfahren behandelt werden. Für die Festlegung der notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen bei Schachtzugängen dient die ÖNORM B 2473.

Bei sinngemäßer Auslegung des § 111 Abs. 1 BO müssen auch Dachgeschosse, wenn in ihnen der einzige Zugang zu **Büroräumen** u.dgl. vorgesehen ist, durch einen Personenaufzug verbunden sein.

Bei **Gebäuden mit einem Fluchtniveau der Aufenthaltsräume von mehr als 22 m** ist zumindest ein Personenaufzug erforderlich, der eine innere Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite und 2,10 m Tiefe aufweisen muss. Da auf Grund der Bestimmungen des Punktes 10 der OIB-Richtlinie 2 für solche Gebäude in Verbindung mit der OIB-Richtlinie 2.3 ein **Feuerwehraufzug** erforderlich ist, muss dieser Feuerwehraufzug obige Abmessungen aufweisen (Feuerwehraufzug „Variante 1“ gemäß ÖNORM EN 81-72 in Verbindung mit TRVB 150). Abweichungen von den Mindestabmessungen des Fahrkorbes bei Zu- und Umbauten solcher Gebäude sind hinsichtlich einer Verringerung der Fahrkorbtiefe auf 1,40 m nach § 2 WBTV 2015 zu behandeln. Allfällig notwendige weitergehende Unterschreitungen von jenen Fahrkorbabmessungen, die in § 111 Abs. 6 BO bzw. OIB-Richtlinie 4 als Mindestabmessungen für die Barrierefreiheit festgelegt sind, müssen als Ausnahmen gemäß § 68 Abs. 5 BO behandelt werden. Eine Mindestgröße für Fahrkörbe von Feuerwehraufzügen ist dadurch gegeben, dass aus einsatztaktischen Überlegungen der Feuerwehr mindestens drei Feuerwehrleute mit Atemschutzausrüstung im Fahrkorb Platz finden müssen.

Wenn in bestehenden Gebäuden ein nachträglicher Aufzugseinbau oder eine Aufzugserneuerung erfolgt, sollte im Fall eines noch nicht ausgebauten Dachgeschosses vorausschauend geprüft werden, ob für einen künftigen Dachgeschosszubau mit einem Fluchtniveau der Aufenthaltsräume von mehr als 22 m die Notwendigkeit eines Feuerwehraufzuges gegeben sein wird. In solchen Fällen sollte der neue Personenaufzug bereits jetzt die aufzugstechnischen Anforderungen an Feuerwehraufzüge erfüllen.

Im Punkt 2.3.4 der OIB-Richtlinie 4 werden nun auch vertikale „**Hebeeinrichtungen für Personen**“ beschrieben, die lediglich eine Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s besitzen. Diese Hebeeinrichtungen für Personen fallen in den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie für Maschinen und sind vom Geltungsbereich der EU-Richtlinie für Aufzüge ausgenommen. Für die Planung und Errichtung von Hebeeinrichtung für Personen sind die Bestimmungen der Leitlinien für „Vertikale Hebeeinrichtungen für Personen“ mit einer Fahrgeschwindigkeit von bis zu 0,15 m/s – Errichtungs- und Verwendungsbestimmungen in Österreich, Ausgabe März 2011, einzuhalten (www.bmfwf.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Documents/Hebeeinrichtungen2.pdf).

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Auslegung der Bestimmungen der §§ 111 und 115 BO betreffend Personenaufzüge, gegebenenfalls in Verbindung mit § 68 Abs. 5 BO, sollen eine einheitliche Handhabung im Bauverfahren sicherstellen.

2. Neubauten und eigenständige Zubauten

Wird ein **neues Gebäude** oder ein **neuer Gebäudeteil**, der als eigenständiger Zubau (mit Treppenhause) anzusehen ist, errichtet, sind für dieses Gebäude bzw. diesen Gebäudeteil jedenfalls die Bestimmungen der §§ 111 und 115 BO für Personenaufzüge einzuhalten.

Ausnahmen gemäß § 68 Abs. 5 BO kommen nicht in Betracht. Maschinelle Aufstiegshilfen, wie Treppenschrägaufzüge oder Plattformhebebühnen, sind zur Überwindung von Niveauunterschieden bei Neubauten und eigenständigen Zubauten nicht zulässig.

Hebeeinrichtungen für Personen gemäß Punkt 2.3.4 der OIB-Richtlinie 4 können bei geringen Förderhöhen als Alternative zu Personenaufzügen in Erwägung gezogen werden. Für Aufzüge, die gemäß § 111 BO verpflichtend zu errichten sind, dürfen jedoch nur Personenaufzüge eingebaut werden.

3. Zu- und Umbauten

Durch **Zu- und Umbauten** (§ 60 Abs. 1 lit. a BO) in bestehenden Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschossen wird prinzipiell die Verpflichtung zum Einbau eines Personenaufzuges nach den Bestimmungen der BO ausgelöst. Abhängig vom Umfang der Baumaßnahmen ist zu beurteilen, ob die Errichtung eines Personenaufzuges bzw. dessen behindertengerechte und barrierefreie Ausführung einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt (§ 68 Abs. 1 BO). Für zu errichtende Personenaufzüge können die Ausnahmen gemäß § 68 Abs. 5 BO, falls sie nachvollziehbar begründet werden, zur Anwendung kommen.

Eine **Aufstockung** (Schaffung eines oder mehrerer zusätzlicher Hauptgeschosse) eines Gebäudes oder ein **Dachgeschosszubau**, bei dem (meist nach Abtragung der bestehenden Dachkonstruktion) eine oder mehrere Dachgeschossebenen neu hergestellt werden und in ihnen der einzige Zugang zu Wohnungen vorgesehen ist, oder ein **Umbau in größerem Umfang** mit Raumwidmungsänderungen (z.B. Umbau von gewerblich genutzten Gebäuden oder Industriebauwerken in Wohn- bzw. Bürogebäude) erfordert die Errichtung eines BO-konformen Personenaufzuges. Hingegen wird bei einem **Dachgeschosseinbau** innerhalb der bestehenden Dachkonstruktion (§ 60 Abs. 1 BO), sofern es sich nicht um einen Umbau handelt, im Allgemeinen keine Verpflichtung zum Aufzugseinbau ausgelöst.

Wenn ein **nachträglicher Aufzugseinbau** gemäß §§ 111 und 115 BO erforderlich ist, gilt Folgendes:

- Die Schachtabmessungen müssen grundsätzlich für den Einbau eines Personenaufzuges mit behindertengerechten Abmessungen (Fahrkorb, Schacht- und Fahrkorbtüren) geeignet sein.
- Aufzugsschächte sind so zu situieren, dass möglichst in allen Geschossen, wenn in ihnen der einzige Zugang zu Nutzungseinheiten vorgesehen ist, Haltestellen errichtet werden können. Geschosse von Wohngebäuden, in denen allgemein zugängliche Bereiche, wie Nutz- bzw. Gemeinschaftsräume, Terrassen etc. untergebracht sind, müssen mit Personenaufzügen, über Rampen bzw. maschinelle Aufstiegshilfen barrierefrei erreichbar sein; dies gilt insbesondere auch für Kellergeschosse.
- Ist eine barrierefreie Erreichbarkeit nicht aller Haltestellen des Personenaufzuges möglich, stellt dies für sich allein keine ausreichende Begründung für eine nicht behindertengerechte Ausführung des Aufzuges dar, weil maschinelle Aufstiegshilfen im Sinne der BO (Treppenschrägaufzüge mit klappbaren Plattformen) entlang nicht barrierefrei überbrückbarer Treppenläufe zumeist einbaubar sind. Solche maschinelle Aufstiegshilfen sind zur Überbrückung von Stufen zwischen dem Gebäudezugang und der Haupthaltestelle des Aufzuges dann zusätzlich einzubauen, wenn die überwiegende Anzahl der Wohnungen bzw. Büroeinheiten direkt barrierefrei von den Haltestellen erreichbar ist. Dies stellt jedenfalls dann keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar, wenn durch die zusätzliche Errichtung eines Treppenschrägaufzuges im Gebäudezugangsbereich sämtliche Ebenen des Gebäudes barrierefrei erschließbar sind. Führen Haltestellen von Personenaufzügen auf Zwischenpodeste des Treppenhauses, sind Treppenschrägaufzüge nur dort vorzusehen, wo ein konkreter Bedarf danach besteht.
- Ein Nichtausführen von Haltestellen in Geschossen, in denen Wohnungs- oder Bürozugänge bestehen, ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig (z.B. in den unteren oberirdischen Geschossen, wie im Hochparterre, Mezzanin etc.).
- Ein Aufzugsschachtzubau, bei dem nur im Zugangsgeschoss (Erdgeschoss) und in den neu geschaffenen Geschossebenen (z.B. Dachgeschosse) Haltestellen hergestellt werden, nicht jedoch in den Bestandgeschossen des Gebäudes, ist im Sinne des barrierefreien Bauens als unzulässig einzustufen.
- Die Ausstattung von einzelnen Haltestellen im Treppenhausbereich oder der gesamten Aufzugssteuerung mittels Schlüsselsperren oder ähnlichen Einrichtungen (meist aus privatrechtlichen Überlegungen) ist grundsätzlich baurechtlich zulässig. Bei Schlüsselsperren wird die Ausstattung mit dem gemäß Punkt 8.1.2 der ÖNORM B 1600:2013 europaweit gültigen Schließsystem für Behinderteneinrichtungen („Euro-Key“) empfohlen. Den Euro-Key können Menschen mit Behinderungen bei der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR), www.oear.or.at/service bestellen.

3.1 Zubauten von Aufzugsschächten

Spezielle Anforderungen an Zubauten von Aufzugsschächten:

- Ist auf Grund des Baubestandes ein barrierefreier Zugang zum Personenaufzug in der Hauptzugangsebene mit zumutbarem Aufwand möglich, muss auch in dieser Ebene eine Haltestelle des Personenaufzuges hergestellt werden (z.B. Errichtung einer hofseitigen Haltestelle) bzw. sind Stufen (vornehmlich einzelne Stufen) durch Rampen auszugleichen. Ausgenommen hiervon sind z.B. Zubauten von Aufzugsschächten auf öffentlichem Gut, wenn diese zusätzliche Haltestelle direkt vom Gehsteigbereich ohne Vorraum zugänglich wäre, weil damit Probleme hinsichtlich Sicherheit und Vandalismus entstehen.
- Sind Zubauten von Aufzugsschächten nur so realisierbar, dass Haltestellen auf die Zwischenpodeste des Treppenhauses führen, sind dennoch vorzugsweise Personenaufzüge mit behindertengerechten Abmessungen zu errichten.
- Zubauten von Aufzugsschächten, die seitlich an Treppenläufe – mit gerader oder gekrümmter Gehlinie (Spitzstufen) – angebaut werden, sind nur zulässig, wenn ein Aufzug an anderer Stelle unter keinen Umständen errichtet werden kann. Sie sollten tunlichst vermieden werden, da sie keine Lösung im Sinne der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens darstellen.

- Wenn ein Personenaufzug nur zum Erreichen einer bestehenden Nutzungseinheit, z.B. einer Wohnung im Dachgeschoss, errichtet wird, die anderen Nutzungseinheiten des Gebäudes aber gänzlich getrennt sind (z.B. Zugang von einer anderen Seite), ist diese Anordnung Aufzügen in Gebäuden mit nur einer Wohnung gleichzuhalten und löst im Allgemeinen keine Verpflichtung zur behindertengerechten Ausführung aus.

3.2 Aufzugseinbau im Inneren des Gebäudes

Häufig werden bei bestehenden Gebäuden nachträgliche Einbauten von Personenaufzügen in Spindeln von Treppenhäusern, in Lichthöfen, aber auch in bestehende Aufzugsschächte geplant. Wird gleichzeitig ein Zu- oder Umbau im Gebäude ausgeführt, hat der Aufzugseinbau §§ 111 und 115 BO zu entsprechen.

Wenn die Platzverhältnisse für den Einbau eines Personenaufzuges gemäß § 111 BO mit behindertengerechten Abmessungen nicht ausreichend sind bzw. die barrierefreie Erreichbarkeit von Haltestellen nicht möglich ist, muss vorrangig geprüft werden, ob eine BO-konforme Errichtung eines Aufzugsschachtes an anderer Stelle im Gebäude oder als Aufzugsschachtzubau möglich ist.

Nach den Bestimmungen des Punktes 7.7.3 der OIB-Richtlinie 4 darf bei Personenaufzügen, bei denen die Grundfläche des Fahrkorbes 1,10 m x 1,40 m nicht erreicht wird, diese Grundfläche abweichend auf 1,00 m x 1,25 m reduziert werden. Bei dieser Lösung muss die lichte Breite des Zuganges auf der Fahrkorbschmalseite mindestens 80 cm bzw. auf der Fahrkorblängsseite mindestens 1,10 m betragen (siehe auch ÖNORM B 1600, Anhang B.9). Eine Anwendung des § 68 Abs. 5 BO ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Erst wenn auch die zuvor beschriebenen reduzierten Fahrkorbabmessungen mit vertretbarem Aufwand nicht möglich sind, dürfen die Bestimmungen des § 68 Abs. 5 BO für Ausnahmen herangezogen werden.

Diese Vorgangsweise ist auch nach Abtragung und anschließender Erneuerung eines Personenaufzuges zu beachten, insbesondere im Zusammenhang mit Zu- und Umbauten in bestehenden Gebäuden (z.B. Dachgeschosszubau).

3.3 Prüfung der Eignung bestehender Aufzüge

Bei Zu- oder Umbauten sind auch **bestehende Personenaufzüge**, die nicht geändert werden sollen, im Bauverfahren dahingehend zu prüfen, ob sie den Anforderungen der BO an das barrierefreie Planen und Bauen genügen.

Falls ein bestehender Aufzug in einem vom Zu- oder Umbau betroffenen Gebäudeteil nicht § 111 BO entspricht, ist zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand des § 68 Abs. 1 bzw. 5 BO zur Anwendung kommen kann. Ist dies nicht der Fall oder liegt kein unverhältnismäßiger Aufwand vor, wird das die notwendige Errichtung eines neuen Aufzuges nach sich ziehen. Bestehende Personenaufzüge sind dahingehend abzuändern, dass auch in den neuen Geschossebenen (z.B. Dachgeschoss) im Sinne des § 111 Abs. 1 BO Haltestellen errichtet werden. Bestehen Zweifel, ob der im Einreichplan als „Bestand“ dargestellte Aufzug den barrierefreien Anforderungen für einen Personenaufzug gemäß BO entspricht, ist eine Stellungnahme der Gruppe A einzuholen (z.B. bei Umwidmungen in ein Wohngebäude, wobei der bestehende Aufzug vormals nur für die hauptsächliche Lastenbeförderung vorgesehen war).

Selbst wenn die Abmessungen des Aufzugsschachtes und der Schachttüren eines bestehenden Aufzuges formal den Anforderungen der BO entsprechen sollten, ist vielfach die Art und Ausstattung des bestehenden Aufzuges (z.B. Lastenaufzug mit Schacht-Drehflügel- oder Hubtüren) ungeeignet und wird den Umbau des Aufzuges bzw. die Errichtung eines neuen Personenaufzuges erforderlich machen. Diesbezüglich notwendige bauliche Änderungen des Aufzugsschachtes und/oder Triebwerksraumes sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

4. Einbau von Personenaufzügen ohne sonstige Baumaßnahmen

Vielfach werden bestehende, ältere Personenaufzüge, wenn eine Modernisierung aus wirtschaftlichen Überlegungen nicht mehr lohnt (beachte notwendige Verbesserungsmaßnahmen der Aufzugsicherheit gemäß § 22 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006) oder aus Gründen der Komfortverbesserung zur Gänze abgetragen und durch neue Personenaufzüge ersetzt. Da der Konsens für abgetragene Aufzüge erlischt, sind ebenfalls grundsätzlich die Bestimmungen der BO über Aufzüge nach Maßgabe der Größe der rechtmäßig bestehenden Schächte anzuwenden. Insbesondere werden bei einem Gebäude, das wegen der Anzahl der Geschosse einen Personenaufzug erforderlich macht, die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens auch in diesem Fall zu berücksichtigen sein. Bei Nachweis eines unzumutbaren Aufwandes bezüglich der damit verbundenen Baumaßnahmen kann § 68 Abs. 5 BO zur Anwendung kommen.

5. Bestimmungen gemäß § 111 BO, für die gemäß § 68 BO keine Ausnahmeregelungen bestehen

Für einige Bestimmungen des § 111 BO bestehen keine Ausnahmen gemäß § 68 BO. Im Falle eines Neu-, Zu- oder Umbaus ist daher jedenfalls Folgendes zu beachten:

Unter der „ständigen Benützbarkeit“ von Personenaufzügen gemäß § 111 Abs. 1 BO ist zu verstehen, dass diese stets so zu betreiben sind, dass sie je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes für die Aufzugsbenutzer/innen uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Einbau von Berechtigungssystemen für Aufzugsbenutzer (z.B. Schlüsselsperren) ist baubehördlich grundsätzlich nicht relevant. Bei Schlüsselsperren wird die Ausstattung mit dem gemäß Punkt 8.1.2 der ÖNORM B 1600:2013 europaweit gültigen Schließsystem für Behinderteneinrichtungen („Euro-Key“) empfohlen.

Auch auf die ungehinderte Erreichbarkeit von Personenaufzügen für Rollstuhlfahrer über die notwendigen Verbindungswege ist gemäß § 111 Abs. 1 BO jedenfalls Bedacht zu nehmen.

Weiters bestehen keine Ausnahmemöglichkeiten für den vorgeschriebenen Handlauf im Fahrkorb (90 cm über Boden) und die zulässige Höhe der Bedienungselemente für Aufzüge (maximal 110 cm über Boden), d.h. diese Bestimmungen müssen auch bei neuen und wesentlich geänderten Personenaufzügen mit nicht behindertengerechten Abmessungen eingehalten werden.

Bezüglich der Ausführung von Schacht- und Fahrkorbtüren als maschinelle Schiebetüren mit einer lichten Breite von weniger als 90 cm bzw. 80 cm bei reduzierten Fahrkorbabmessungen gemäß Punkt 7.7.3 der OIB-Richtlinie 4, kann jedoch bei sinnvoller Auslegung der BO argumentiert werden, dass die lichte Türbreite mit den Fahrkorbabmessungen in einem gewissen technischen Zusammenhang steht. Daher ist im Ausnahmefall auch bei kleineren Fahrkorbabmessungen für eine entsprechende Reduzierung der lichten Türbreite die Anwendbarkeit des § 68 Abs. 5 BO gegeben.

Die Ausführung von Schacht-Drehflügeltüren statt Schacht-Schiebetüren bei nachträglichen Aufzugseinbauten stellt allerdings in den meisten Fällen eine Einengung des notwendigen Verbindungsweges im Treppenhaus bei geöffneter Schachttür dar und ist daher nach den Bestimmungen der BO auch in bestehenden Gebäuden für neue Personenaufzüge grundsätzlich als unzulässig anzusehen. Da Schacht-Drehflügeltüren manuell geöffnet werden müssen, stellen sie nach den Grundsätzen des barrierefreien Planens und Bauens ein zusätzliches Erschwernis dar. Falls der Personenaufzug keine Verpflichtung gemäß BO darstellt, kann dieser Ausführung aber zugestimmt werden, da vom sicherheitstechnischen Standpunkt des Aufzugbaus kein Einwand besteht. Allerdings muss die Aufgerichtung von Schacht-Drehflügeltüren in jedem Geschoss – insbesondere bei Anordnung des Aufzuges in Treppenspindeln – derart erfolgen, dass die Schachttüre in Fluchrichtung schließt.

Bei sinngemäßer Auslegung des § 111 Abs. 6 BO beziehen sich diese Bestimmungen nur auf Personenaufzüge und nicht auf Güteraufzüge ohne Personenbeförderung; manuell betätigte Türen und Schacht-Drehflügeltüren sind bei betretbaren und nichtbetretbaren Güteraufzügen zulässig, wenn durch die geöffneten Türen keine unzulässige Einengung der notwendigen Verbindungswege erfolgt.

Der Abteilungsleiter:

Mag. Dr. Cech
Senatsrat

Nachrichtlich:

1. Herrn Leiter der Gruppe Umwelttechnik
und behördliche Verfahren
2. MA 25
3. MA 34
4. MA 64
5. Unternehmung „Stadt Wien - Wiener Wohnen“